

## FAKTENPAPIER

Einkommenssteuer  
für Photovoltaikanlagen

Erzielt man mit dem Verkauf des durch eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) erzeugten Stroms Erlöse, muss man diese grundsätzlich in der Einkommenssteuererklärung angeben. Dies gilt auch, wenn man als Mitunternehmer an einer Betriebsgemeinschaft beteiligt ist. Die aus dem Betrieb der PV-Anlage entstehenden Gewinne oder Verluste gelten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und werden in der Einkommenssteuer-Erklärung in der Anlage G eingetragen.

2014  
Anlage G  
Einkünfte aus Gewerbebetrieb  
Gewinn 44

Anlage G abrufbar unter: [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

Ausschlaggebend für die Berechnung der Einkommenssteuer ist die Höhe des Einkommens inkl. der Einkünfte aus der Photovoltaikanlage. Berücksichtigt werden auch die persönlichen Verhältnisse, z.B. Familienstand, Anzahl der Kinder oder auch außergewöhnliche Belastungen. Die Höhe der Einkommenssteuer ist daher immer im Einzelfall zu berechnen. Grundsätzlich fallen Steuern an, wenn das zu versteuernde Einkommen die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 8.354 € im Jahr bei Ledigen und 16.708 € bei Verheirateten bzw. bei einer Lebenspartnerschaft übersteigt. Werden insgesamt Einkünfte unterhalb dieser Beträge erwirtschaftet, fällt keine Einkommenssteuer an.

## WIE WERDEN DIE EINKÜNFTE ERMITTELT?

Der tatsächliche Gewinn wird mit der sogenannten Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermittelt. Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich durch die Gegenüberstellung aller im Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen (z.B. Vergütung für eingespeisten Strom) und den Betriebsausgaben (z.B. Darlehnszinsen, Abschreibung, Versicherung). Dies gilt auch, wenn man die PV-Anlage als GbR betreibt. Die Einnahmen/Ausgaben entsprechen dann dem im GbR-Vertrag festgeschriebenen Anteil. Die EÜR ist grundsätzlich als formlose Aufstellung dem Finanzamt mit der Einkommenssteuererklärung zu übermitteln. Überschreitet man als Einzelunternehmer oder GbR die Betriebseinnahmen von 17.500 € im Wirtschaftsjahr, reicht eine formlose Aufstellung nicht mehr aus. Vielmehr muss dann die Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage EÜR) aufgestellt und der Steuererklärung beifügen werden.

2014  
Anlage EÜR  
Einnahmenüberschussrechnung  
nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2014  
Beginn Ende  
davon abweichend 131 2014 132

Anlage EÜR abrufbar unter: [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

Bei den Einnahmen ist auch die Entnahme des selbstverbrauchten Stroms anzusetzen. Dies geschieht regelmäßig durch Ansetzung der Wiederbeschaffungskosten (z.B. Verkaufspreis am Markt). Auch Investitionszuschüsse gelten als Betriebseinnahmen, welche entweder sofort als Betriebseinnahme versteuert werden oder auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlage umgelegt werden können. **Wichtig ist: dass Wahlrecht muss bereits im Jahr der Zusage ausgeübt werden.** Zu den Betriebsausgaben zählen alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der Photovoltaikanlage entstanden sind. Der finanziell größte Posten bei den Betriebsausgaben sind sicherlich die Anschaffungskosten der Anlage. Diese können jedoch nicht voll im Jahr der Anschaffung der Anlage als Betriebsausgaben angesetzt werden. Sie müssen viel mehr durch Absetzung für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden.

## VERLUSTE GELTEND MACHEN UND STEUERN SPAREN!

Die meist in den Anfangsjahren der Anlage entstehenden Verluste können steuerlich berücksichtigt werden, wenn aus der Anlage, über die gesamte Nutzungsdauer von 20 Jahren gerechnet, ein Gewinn erwirtschaftet wird. Dies muss daher zunächst per Prognose festgestellt werden. Das Finanzamt erkennt hier sowohl eine Prognoseberechnung des Herstellers der Photovoltaikanlage als auch entsprechende Angaben des Anlagenbetreibers an.

## 1. ANSCHAFFUNGSKOSTEN

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungskosten auf die steuerliche Nutzungsdauer von 20 Jahren verteilt und in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben, das heißt jährlich um 5 %. Rechnet man bei einer Anlage mit einem Anschaffungspreis von 10.000 € werden somit 500 € im Jahr angesetzt. Beachten muss man jedoch, dass man im Jahr der Inbetriebnahme nur zeitanteilig ansetzen kann. Wird die Anlage also z.B. im Dezember in Betrieb genommen, darf in diesem Jahr nur 1/12 der jährlichen Abschreibung vorgenommen werden. Im Beispiel also nur rund 41,67 €. Der Restbetrag wird dann im 21-ten Jahr abgeschrieben.

## 2. INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten **im Jahr vor der Investition** als fiktive Betriebsausgabe abzuziehen. Wichtig ist hier, dass die Investitionsabsicht für eine PV-Anlage nachgewiesen werden kann. Dies erfolgt z.B. durch konkrete Verhandlungen oder verbindliche Bestellungen. Allein die Einholung von unverbindlichen Angeboten oder die Teilnahme an Informationsveranstaltungen reichen nicht als Nachweis der Investitionsabsicht aus, da diese ersten Vorbereitungsmaßnahmen in der Regel kostenfrei und risikolos sind. Wichtig ist hier, dass innerhalb eines Jahres eine weitere Konkretisierung eintreten ist.

## 3. SONDERABSCHREIBUNG

Zusätzlich zum Investitionsabzugsbetrag kann **im Jahr der Inbetriebnahme** noch eine Sonderabschreibung von bis zu 20 % geltend gemacht werden. Hier kommt es dann ebenfalls auf die Höhe des Betriebsvermögens an. Die Sonderabschreibungen kann beliebig über die ersten fünf Jahre (Jahr der Anschaffung/Herstellung und die vier folgenden Jahre) verteilt werden.

### WICHTIG: EIGENVERBRAUCH ANGEBEN

Die Stromentnahme zum privaten Verbrauch wird einkommenssteuerlich als Sachentnahme aus dem Gewerbebetrieb behandelt. Die Entnahme gilt also als fiktive Betriebseinnahme. Der anzulegende Wert bestimmt sich z.B. nach den Wiederbeschaffungskosten. Die Höhe des Eigenverbrauchs kann durch den Abzug an den Netzbetreiber gelieferten Strommenge von der insgesamt erzeugten Strommenge ermittelt werden.

### EINKOMMENSSTEUER-VORAUSZAHLUNG

Die Einkommenssteuer wird vom zuständigen Finanzamt durch das sogenannte Vorauszahlungsverfahren erhoben. Dazu prüft das Finanzamt im Jahr der Existenzgründung anhand der Angaben im Vordruck „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Einkommenssteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Abrufbar unter: <https://www.formulare-bfinv.de/fw/form/display.do?%24context=4822C75A871F983E56F7>

In den Folgejahren werden die Vorauszahlungen dann immer auf Grundlage der letzten Veranlagung ermittelt. Die Mitteilung der Vorauszahlung erfolgt als Bescheid und ist vierteljährlich immer zum 10.ten des ersten Monats zu zahlen. Die Vorauszahlungen werden dann am Ende des Wirtschaftsjahres (welches regelmäßig das Kalenderjahr ist) auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

### ABGABEFRIST BEACHTEN!

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr muss bis spätestens 31. Mai des nachfolgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Wird die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt, gilt eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

### WEITERE HINWEISE:

- [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- [www.lfst-rlp.de](http://www.lfst-rlp.de)
- [www.dz-portal.de](http://www.dz-portal.de)

Für die Berechnung der zu erwartenden steuerlichen Belastung stellt das Bundesministerium der Finanzen ein Berechnungsprogramm zur Verfügung. Abrufbar unter: <https://www.bmf-steuer-rechner.de/ekst/?>

### SERVICES ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ:

- Informationen zum Thema
- Fachvorträge
- Faktenpapier zum Thema: Umsatzsteuer für Photovoltaikanlagen; abrufbar unter: [www.energieagentur.rlp.de/service-info](http://www.energieagentur.rlp.de/service-info)

### ANSPRECHPARTNERIN:

katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de  
Tel.: 0631 – 205 75 7157  
[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)